

07.10.21**Antrag****des Freistaates Bayern**

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die allgemeine Produktsicherheit, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 87/357/EWG des Rates und der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

COM(2021) 346 final; Ratsdok. 10381/21

Punkt 12 der 1009. Sitzung des Bundesrates am 8. Oktober 2021

Der Bundesrat möge beschließen, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG ergänzend wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat vertritt die Auffassung, dass als sicheres Produkt insbesondere keine Software oder sonstige digitale Anwendung oder kein analoges Produkt gelten sollte, deren Nutzung der Verbraucherin oder dem Verbraucher oder der beruflichen Endnutzerin oder dem Endnutzer abverlangt, personenbezogene Daten preiszugeben, obwohl dies für die Nutzung des Produkts nicht erforderlich ist (privacy by design). Beispielsweise darf die Nutzbarkeit eines Produkts nicht vom Herunterladen einer App abhängig gemacht werden, wenn dieses Herunterladen die Offenlegung personenbezogener Daten, beispielsweise über die Abfrage einer Kreditkartennummer, voraussetzt, obwohl keine weiteren Zahlungsverpflichtungen im Raum stehen. Im Bereich von Medizinprodukten (digital wie analog) ist im Hinblick auf Artikel 9 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) besonders bedenklich, wenn für die betroffene Person nicht absehbar ist, durch wen und für welche Zwecke ihre Gesundheitsdaten verarbeitet werden.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Schon seit längerem wird darüber diskutiert, ob und wie Datenschutzanforderungen auch in Produktsicherheitsregelungen integriert werden können, da für den Grundrechtsschutz bei Verbraucherinnen und Verbrauchern zunehmend Datenschutzregelungen an Bedeutung gewinnen. Insbesondere beim Einsatz von Software gehen die größten Gefahren von einer missbräuchlichen Datennutzung aus. Es sollte daher gleich beim beziehungsweise ab Inverkehrbringen des Produkts und nicht erst beim Einsatz durch den nach der DSGVO datenschutzrechtlich verantwortlichen Nutzenden die Möglichkeit zur Überprüfung datenschutzrechtlicher Anforderungen bestehen. Da der Bundesrat in Ziffer 11 der Empfehlungsdrucksache 646/1/21 zu Recht nicht nur physische Waren, sondern auch Software in den Anwendungsbereich der Verordnung mit aufnehmen möchte, ist es wesentlich, die Anforderungen dahin gehend zu spezifizieren, dass insbesondere auch Verletzungen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung mitberücksichtigt werden sollten.

2. Nach Auffassung des Bundesrates sollten auch über Telemedien bereitgestellte Produkte von den Vorgaben zum Datenschutz erfasst sein. Hierdurch soll der von großen Internetplattformen praktizierten Profilbildung über die Kopplung von Diensten der Informationsgesellschaft an die Verarbeitung von personenbezogenen Daten Grenzen gesetzt werden, ohne die Möglichkeiten von Medienunternehmen, ihre Medieninhalte durch Werbung zu refinanzieren, zu beschränken.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Durch die Berücksichtigung von digitalen Produkten, welche ausschließlich über Telemedien angeboten werden, soll die Möglichkeit eröffnet werden, auch großen Internetplattformen wie Facebook oder Amazon Grenzen zu setzen. Medienunternehmen sind zur Refinanzierung ihrer Inhalte durch Werbung auf eine Datennutzung angewiesen. Diese Möglichkeiten dürfen durch Regelungen, die dem Ziel dienen, die Datennutzung großer Internetplattformen zu beschränken, nicht unbillig eingeschränkt werden.